

Satzung der Stadt Chemnitz zur Schülerbeförderung

Inhalt

1. Allgemeiner Teil

I. Gegenstand der Satzung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Umfang und Abgrenzung
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anspruchsvoraussetzungen

2. Besonderer Teil

II. Erlass von Anteilen

- § 5 *entfallen*
- § 6 *entfallen*
- § 7 *entfallen*
- § 8 Erlass des Eigenanteils
- § 9 Besonderheiten

III. Schülerbeförderung mit einem Schulbus

- § 10 Verfahren zur Schulbusnutzung
- § 11 Antragstellung
- § 12 Eigenanteilsregelung
- § 13 Erlass des Eigenanteils

IV. Besondere Beförderungsleistungen

- § 14 Anspruchsberechtigung
- § 15 Antragstellung
- § 16 Eigenanteilsregelung
- § 17 Erlass des Eigenanteils
- § 18 Besonderheiten

V. Schlussbestimmung

- § 19 Inkrafttreten

Satzung der Stadt Chemnitz zur Schülerbeförderung

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822 ff.) sowie des § 23 Abs. 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), rechtsbereinigt mit Stand vom 5. Juni 2010, hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 10. Juni 2015 mit Beschluss-Nr. B-059/2015 folgende Satzung beschlossen:

1. Allgemeiner Teil

I. Gegenstand der Satzung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt zur notwendigen Beförderung der Schüler nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften die Anspruchsberechtigung, die Arten der Beförderung für Schüler an kommunalen Schulen, Schulen in Landesträgerschaft und Schulen in freier Trägerschaft sowie die Erhebung von Eigenanteilen nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 2

Umfang und Abgrenzung

(1) Die notwendige Beförderung der Schüler umfasst alle im unmittelbaren Zusammenhang mit der Teilnahme am stundenplanmäßigen Unterricht notwendigen Schulwegfahrten von Schülern zwischen Wohnung und Unterrichtsort (Hin- und Rückfahrt). Diese erfolgt vorrangig mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Andere notwendige Beförderungsarten sind der Einsatz von vertraglich gebundenen Schulbussen und die Besonderen Beförderungsleistungen (BBL) mit vertraglich gebundenen Fahrunternehmen.

(2) Fahrten zwischen Schule und externem Unterrichts- oder Praktikumsort auf dem Territorium der Stadt Chemnitz für Schüler an kommunalen Schulen sind Unterrichtsfahrten (Unterrichtswege) und somit keine Schülerbeförderung im Sinne des § 23 Absatz 3 SchulG. Als Unterrichtsfahrten werden insbesondere Fahrten

- zwischen Haupt- und Nebengebäude eines Schulstandortes,
- zum Religionsunterricht (mit Genehmigung der Sächsischen Bildungsagentur),
- zum WTH-Unterricht (Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales),
- zum Schwimmunterricht, externen Sportunterricht, Verkehrserziehungsunterricht,

im Rahmen des stundenplanmäßigen Unterrichts anerkannt.

Das Verfahren zur Kostenerstattung für Unterrichtsfahrten ist nicht Gegenstand der Satzung der Stadt Chemnitz zur Schülerbeförderung.

(3) Fahrten zu den gemäß § 13 Absatz 3 des SächsSchulG bei Förderschulen eingerichteten Heimen werden jedoch nicht als notwendige Schülerbeförderung vom Regelungsgegenstand der Satzung erfasst.

(4) Die Förderung erfolgt direkt über das von der Chemnitzer Verkehrs-AG, anderen Verkehrsunternehmen im Verkehrsverbund Mittelsachsen und/oder anderen Verkehrsverbänden des Freistaates Sachsen angebotene „Bildungsticket“. Wenn und soweit der Schulweg damit nicht sichergestellt ist, erfolgt eine notwendige Beförderung nach Absatz 1.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Stundenplanmäßiger Unterricht im Sinne dieser Satzung ist der Unterricht, der im Rahmen der gesetzlichen Schulpflicht gemäß §§ 27 und 28 SchulG an gesetzlichen Schultagen nach einem festen für Lehrer und Schüler verbindlichen Stundenplan, unter schulischer Aufsicht, stattfindet.

Die Teilnahme an Ganztagsangeboten (GTA) entsprechend der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Zuweisungen an allgemeinbildende Schulen mit Ganztagsangeboten (Sächsische Ganztagsangebotsverordnung - SächsGTAVO) ist im Sinne dieser Satzung dem stundenplanmäßigen Unterricht gleichgestellt, wenn es sich um ein verpflichtendes Angebot handelt.

(2) Unterrichtsort ist jede zur Erfüllung der Schulpflicht besuchte öffentliche Schule in Trägerschaft der Stadt Chemnitz, in Landesträgerschaft nach dem SchulG oder eine entsprechende staatlich genehmigte Ersatzschule nach dem Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG).

Für Schüler an Fachoberschulen, Berufsfachschulen, im Berufsvorbereitungs- und Berufsgrundbildungsjahr an beruflichen Schulzentren der Stadt Chemnitz ist der Unterrichtsort auch der Ort der fachpraktischen Ausbildung auf dem Territorium der Stadt Chemnitz.

(3) Als Wohnung eines Schülers gilt gemäß § 12 Absatz 2 Sächsisches Meldegesetz die vorwiegend benutzte Wohnung.

(4) Fahrten zwischen der elterlichen Wohnung und der Unterkunft am Schulstandort können nur bei internatsmäßiger Unterbringung als notwendige Schülerbeförderung anerkannt und wie Schulwegfahrten behandelt werden.

§ 4 Anspruchsvoraussetzungen

(1) Anspruchsberechtigt für eine Beförderung durch die Stadt Chemnitz sind ausschließlich Schüler*innen, die ihren Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen haben oder in einem Internat in der Stadt Chemnitz wohnen und eine Schule gemäß § 1 dieser Satzung auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besuchen.

(2) Eine Kostenerstattung durch die Stadt Chemnitz erfolgt nach dieser Satzung für Schüler

1. von Grund- und Oberschulen, allgemeinbildenden und berufsbildenden Förderschulen (einschließlich Probebeschulung), Gymnasien, Beruflichen Gymnasien, Berufsfachschulen und Fachoberschulen der Stadt Chemnitz, des Landes Sachsen, gemäß §§ 5 - 7, 9, 11 - 13, 15 SächsSchulG und entsprechend staatlich genehmigten Ersatzschulen in freier Trägerschaft,
2. die das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) oder das Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) gemäß § 8 SchulG besuchen.
3. die entsprechend der „Sächsischen Konzeption zur Integration von ausländischen Schülern und Kindern von Aussiedlern“ eine der in Punkt 1 aufgeführten allgemein bildenden oder beruflichen Schulen im Freistaat Sachsen besuchen bzw. eine entsprechend Punkt 2 genannte Ausbildung absolvieren.

(3) Nicht anspruchsberechtigt sind Schüler, die eine Schule des zweiten Bildungsweges gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 SchulG besuchen.

2. Besonderer Teil

II. Erlass des Eigenanteils

§ 5 Anspruchsberechtigung

entfallen

§ 6 Antragstellung

entfallen

§ 7 Kostenerstattung

entfallen

§ 8 Erlass des Eigenanteils

Auf Antrag erfolgt eine Kostenerstattung bei Nutzung des ÖPNV in Höhe des Verkaufspreises für das Bildungsticket nach § 1 Abs. 1 a ÖPNVFinAusG in der Fassung vom 21.05.2021 für das dritte und jedes weitere schulpflichtige Kind einer Familie, sofern dieses Kind eine Schule auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besucht. Kinder, die keine Schule auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besuchen, werden als Zählkinder berücksichtigt. Die Erstattung wird ab dem Monat der Antragsstellung wirksam.

§ 9 Besonderheiten

III. Schülerbeförderung mit einem Schulbus

§ 10 Verfahren zur Schulbusnutzung

(1) Die Organisation einer vertraglich gebundenen Schülerbeförderung mit einem Schulbus kann erforderlich werden, wenn die Schule nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder nicht in zumutbarer Weise vor Unterrichtsbeginn erreichbar ist. Die Zumutbarkeit ist im Absatz 2 geregelt. Die Entscheidung zur Organisation einer vertraglich gebundenen Schülerbeförderung trifft das Schulamt.

(2) Zumutbar ist für Schüler*innen der Klassenstufen 1 und 2, wenn die Schule innerhalb von 30 Minuten, ohne Umstieg mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen ist, für Schüler*innen der Klassenstufe 3 und 4 die Schule innerhalb von 45 Minuten mit einmaligen Umstieg und ab Klassenstufe 5 die Schule innerhalb von ca. 60 Minuten mit mehrmaligen Umsteigen erreichbar ist. Bei den angegebenen Zeiten handelt es sich um Schulwegzeiten. Dabei werden die Fußwege von der Wohnung zur Bushaltestelle und von der Endbushaltestelle zur Schule mitberücksichtigt. Maßgebend für den notwendigen Schulweg ist im Regelfall die Länge des kürzesten öffentlichen Fußwegs vom Ausgang des Wohngrundstücks des/r Schülers*in bis zur Haltestelle. Grundlage hierfür ist die vom Schulamt ermittelte Wegstrecke laut Interaktivem Stadtplan („eMap“). Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren gelten nicht als besondere Gefährdung in diesem Sinne. Das Gewicht der Schultasche und sonstiger Ausrüstungen findet keine Berücksichtigung.

Notwendige Einzelfallentscheidungen trifft das Chemnitzer Schulamt.

(3) Die Beförderung in einem durch die Stadt Chemnitz vertraglich gebundenen Schulbus erfolgt von öffentlichen Haltestellen bzw. von eingerichteten Schulbushaltestellen.

§ 11 Antragstellung

(1) Die Antragstellung für die Nutzung eines Schulbusses hat über die jeweilige Schule vor Schuljahresbeginn zu erfolgen:

- einmalige Antragstellung für die Klassenstufen 1 - 4 an Grundschulen, allgemeinbildenden Förderschulen der Stadt Chemnitz und entsprechend staatlich genehmigten Ersatzschulen in freier Trägerschaft

- einmalige Antragstellung für die Klassenstufen 5 - 10 an Oberschulen, allgemeinbildenden Förderschulen, Gymnasien der Stadt Chemnitz und entsprechend staatlich genehmigten Ersatzschulen in freier Trägerschaft

- - einmalige Antragstellung ab Klassenstufe 11 an Gymnasien der Stadt Chemnitz und entsprechend staatlich genehmigten Ersatzschulen in freier Trägerschaft.

(2) Bei der Antragstellung im laufenden Schuljahr kann die Genehmigung erst nach Organisation eines entsprechenden Schulbusses (nach Vertragsabschluss mit einem Fahrunternehmen) bzw. nach Einbindung in einen bereits vertraglich gebundenen Schulbus erfolgen.

(3) Das Antragsformular ist im Schulsekretariat, im Schulamt der Stadt Chemnitz oder online (www.chemnitz.de) erhältlich. Die Antragstellung und Abgabe des Antrages liegen in Eigenverantwortung des Antragstellers bzw. Sorgerechtsinhabers. Der ausgefüllte Antrag ist zwecks Bestätigung des Schulbesuchs an der jeweiligen Schule vorzulegen und danach an das Schulamt weiterzuleiten.

(4) Der Antragsteller ist verpflichtet, bei Wohnortwechsel, Schulwechsel, Änderung des Sorgerechts u. a. das Schulamt direkt und unverzüglich schriftlich zu informieren.

§ 12 Eigenanteilsregelung

(1) Bei der Genehmigung zur Nutzung eines vertraglich gebundenen Schulbusses wird ein monatlicher Eigenanteil (eine Hin- und eine Rückfahrt täglich) in Höhe des Verkaufspreises für das Bildungsticket nach § 1 Abs. 1 a ÖPNVFinAusG in der Fassung vom 21. Mai 2021 für maximal 10 Monate im Schuljahr festgelegt. Die Fälligkeiten werden über einen entsprechenden Kostenbescheid geregelt.

(2) Der Eigenanteil ist unabhängig von der Anzahl der Nutzungstage für den gesamten beantragten Zeitraum, längstens für 10 Monate für ein Schuljahr, zu entrichten. Ein Schuljahr umfasst 10 Beförderungsmonate von August/September bis Juni/Juli; die Monate August und September sowie Juni und Juli gelten jeweils als ein Beförderungsmonat. Eine Rückerstattung des gezahlten Eigenanteils bei Nichtnutzung (Krankheit, Kur) eines Schulbusses erfolgt ab 15 Kalendertagen pro Monat anteilig rückwirkend nur nach schriftlicher Antragstellung mit entsprechendem Nachweis des Antragstellers bzw. des Sorgerechtsinhabers über die Schule.

§ 13 Erlass des Eigenanteils

Der Eigenanteil entfällt für das dritte und jedes weitere schulpflichtige Kind einer Familie, sofern dieses Kind eine Schule auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besucht. Kinder, die keine Schule auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besuchen, werden als Zählkinder berücksichtigt. Der Erlass des Eigenanteils wird ab Monat der Antragstellung wirksam. Für das Verfahren der Antragstellung gilt im Übrigen § 11 dieser Satzung.

IV. Besondere Beförderungsleistungen

§ 14 Anspruchsberechtigung

(1) Die Genehmigung für Besondere Beförderungsleistungen (BBL) erfolgt im Rahmen dieser Satzung auf Antrag für Schüler

1. mit entsprechender Behinderung an der Schule für Körperbehinderte, für Blinde und Sehbehinderte, den Schulen für geistig Behinderte, der Schule für Hörgeschädigte der Klassenstufen 1 - 4
2. mit Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen G (gehbehindert), aG (außergewöhnlich gehbehindert), H (hilflos), Gl (gehörlos) und/oder Bl (Blinde)
3. der Klassenstufen 1 und 2 an der Sprachheilschule, den Schulen zur Lernförderung und der Schule für Erziehungshilfe, wenn das Erreichen dieser Schulen bei Nutzung des ÖPNV nur mit Umstieg möglich ist.
4. die nach § 4c Abs. 5 SächsSchulG inklusiv unterrichtet werden mit dem Förderschwerpunkt Sehen, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung; mit dem Förderschwerpunkt Hören der Klassenstufen 1-4; mit dem Förderschwerpunkt Sprache, Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung der Klassenstufen 1 und 2, wenn das Erreichen der Schulen bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nur mit Umstieg möglich ist.

(2) Die Schülerbeförderung für Schüler*innen an der Sprachheilschule, den Schulen zur Lernförderung und der Schule für Erziehungshilfe sowie den inklusiv unterrichteten Schülern*innen mit dem Förderschwerpunkt Sprache, Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung und für Schüler an Schulen mit LRS-Klassen (Lese-Rechtschreib-Schwäche) ab Klasse 3 sowie für Schüler*innen der Schule für Hörgeschädigte und den inklusiv unterrichteten Schülern*innen mit dem Förderschwerpunkt Hören ab Klasse 5 erfolgt grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln bzw. privaten Fahrzeugen.

Notwendige Einzelfallentscheidungen zu Abs. 1 und 2, insbesondere in den Fällen, in denen das Erreichen dieser Schulen nach Abs. 2 einschließlich Umsteigen nicht innerhalb von 45 Minuten für die Klassen 3 und 4 bzw. 60 Minuten für Schüler*innen ab Klassenstufe 5 möglich ist, trifft ausschließlich das Schulamt in Zusammenarbeit mit dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt.

(3) entfallen

(4) Schüler*innen, die wegen ihrer Behinderung Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (SGB IX) erhalten und die Betreuungsangebote nach § 16 SächsSchulG an dem Terra-Nova-Campus „Die Entdeckerschule“, der Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache „Ernst Busch“, dem Förderzentrum „Georg Götz“ Schule mit dem Förderschwerpunkt Hören und der Landesschule für Blinde und Sehbehinderte Förderzentrum Chemnitz besuchen, haben auf die vom Schulamt organisierten Beförderungsleistungen gemäß dieser Satzung keinen Anspruch.

Zuständig für die Übernahme der entsprechenden Fahrtkosten ist der jeweilige örtliche und überörtliche Träger der Eingliederungshilfe.

§ 15 Antragstellung

(1) Die Antragstellung für eine BBL hat jährlich zu erfolgen. Der Antrag ist spätestens bis 15. Juli eines jeden Jahres für das darauffolgende Schuljahr in der betreffenden Schule abzugeben.

(2) Die Antragstellung und Abgabe des Antrages liegt in Eigenverantwortung des Erziehungsberechtigten bzw. Sorgerechtsinhabers. Der ausgefüllte Antrag ist zwecks Bestätigung des Schulbesuchs an der jeweiligen Schule abzugeben.

§ 16 Eigenanteilsregelung

(1) Bei Inanspruchnahme einer Besonderen Beförderungsleistung (BBL) werden bei der täglichen Beförderung (eine Hin- und eine Rückfahrt) monatlich Eigenanteile in Höhe des Verkaufspreises für das Bildungsticket nach § 1 Abs. 1 a ÖPNVFinAusG in der Fassung vom 21. Mai 2021 für maximal 10 Monate im Schuljahr festgelegt. Die Fälligkeiten werden über einen entsprechenden Kostenbescheid geregelt.

(2) Die Eigenanteile sind unabhängig von der Anzahl der Nutzungstage für den gesamten beantragten Zeitraum, längstens für 10 Monate für ein Schuljahr, zu entrichten. Ein Schuljahr umfasst 10 Beförderungsmonate von August/September bis Juni/Juli; die Monate August und September sowie Juni und Juli gelten jeweils als ein Beförderungsmonat. Die Fälligkeiten werden über einen entsprechenden Bescheid geregelt. Eine Rückerstattung des gezahlten Eigenanteils bei Nichtnutzung (Krankheit, Kur) einer BBL erfolgt ab 15 Kalendertagen pro Monat anteilig rückwirkend nur nach schriftlicher Antragstellung mit entsprechendem Nachweis des Antragstellers bzw. des Sorgerechtsinhabers über die Schule.

§ 17 Erlass des Eigenanteils

Der Eigenanteil entfällt für das dritte und jedes weitere schulpflichtige Kind einer Familie, sofern dieses Kind eine Schule auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besucht. Kinder, die keine Schule auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besuchen, werden als Zählkinder berücksichtigt. Der Erlass des Eigenanteils wird ab Monat der Antragstellung wirksam. Der Antrag ist für jedes Schuljahr mit entsprechendem Nachweis (Schulbescheinigung) in schriftlicher Form neu zu stellen. Bei eintretenden Veränderungen ist das Schulamt unaufgefordert schriftlich innerhalb eines Monats zu informieren.

§ 18 Besonderheiten

(1) Zur Erbringung der BBL schließt das Schulamt mit dem jeweiligen Fahrunternehmen einen schriftlichen Vertrag ab, in dem u. a. personenbeförderungs- und versicherungsrechtliche Bestimmungen geregelt sind. Rechtsansprüche des Antragstellers über die vertraglich geregelten Leistungsbedingungen hinaus sind ausgeschlossen.

(2) Die BBL erfolgt in Sammelfahrten (Beförderung mehrerer Schüler in einem Fahrzeug). Bei einer BBL erfolgt die Abholung der Schüler ab Wohnung bzw. direkt ab Schule. Dabei besteht kein Anspruch auf Anpassung von Fahrzeiten an individuelle Bedürfnisse. Die mit dem Schulamt und den vertraglich gebundenen Fahrunternehmen abgestimmten Fahrzeiten sind unbedingt einzuhalten. Die Antragsteller haben keinen Einfluss auf die Streckenführung sowie auf Abfahrts- und Ankunftszeiten. Bei notwendigen Veränderungen hat die Absprache grundsätzlich mit dem Schulamt zu erfolgen.

(3) Das Bereitstellen und die Finanzierung einer medizinisch ausgebildeten Begleitperson für die Beförderung von behinderten Schülern liegen in Verantwortung des Erziehungsberechtigten oder Sorgerechtsinhabers. Die Verantwortlichkeit für die Verabreichung der Medikamente an Kinder und Jugendliche liegt ebenfalls bei den Erziehungsberechtigten oder Sorgerechtsinhabern und ist nicht Aufgabe der Fahrunternehmen bzw. der zum Einsatz kommenden Begleitperson.

V. Schlussbestimmung

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schülerbeförderungskostensatzung der Stadt Chemnitz, beschlossen am 10. September 2008, ausgefertigt am 16. September 2008, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 38/08 vom 24. September 2008, in der Fassung vom 18. Juli 2011, außer Kraft.

gez. Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin

Satzung der Stadt Chemnitz zur Schülerbeförderung

- Chronologie -

	Beschluss- datum	Aus- fertigung	bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt
Satzung	24.01.96	30.01.96	09./10.02.96	01.03.96	Nr. 6/96
1. Änderung	12.03.97	17.03.97	04.04.97	08.08.96	Nr. 14/97
Satzung	12.03.97	17.03.97	04.04.97	01.08.97	Nr. 14/97
Satzung	14.06.00	16.06.00	28.06.00	01.08.00	Nr. 26/00
Berichtig.		16.06.00	02.08.00	01.08.00	Nr. 31/00
1. Änderung	04.10.00	12.10.00	18.10.00	19.10.00	Nr. 42/00
2. Änderung	12.06.02	18.06.02	26.06.02	01.08.02	Nr. 26/02
3. Änderung	04.06.03	10.06.03	18.06.03	01.08.03	Nr. 24/03
4. Änderung	17.12.03	19.12.03	24.12.03	01.08.03	Nr. 51/03
Satzung	22.06.05	28.06.05	06.07.05	01.08.05	Nr. 27/05
Satzung	10.09.08	16.09.08	24.09.08	rückw. z. 01.08.08	Nr. 38/08
1. Änderung	02.09.09	23.09.09	07.10.09	rückw. z. 01.08.09	Nr. 40/09
2. Änderung	06.07.11	18.07.11	27.07.11	01.08.11	Nr. 30/11
Satzung	10.06.15	22.06.15	01.07.15	01.08.15	Nr. 26/15
1. Änderung	23.09.15	07.10.15	21.10.15	22.10.15	Nr. 42/15
2. Änderung	06.12.17	14.12.17	22.12.17	01.01.18	Nr. 51/17
3. Änderung	21.07.21	22.07.21	30.07.21	01.08.21	Nr. 30/21